

# **Börsenordnung für Reptilien, Kleinsäuger, Wirbellose und Amphibien für die Reptilienbörse Offenburg**

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat neue Empfehlungen zur Ausrichtung von Tierbörsen herausgegeben. Diese Leitlinien gelten bundesweit als Richtlinien für alle damit befassten Behörden, also auch das Landratsamt Ortenaukreis, das damit nachfolgende Börsenordnung als Voraussetzung zur Genehmigung der Börse vorschreibt.

Bitte nehmen Sie sich deshalb Zeit und lesen Sie die Börsenordnung in aller Ruhe durch.

Jeder Teilnehmer der Börse hat genügend Vorbereitungszeit die nachfolgenden Punkte einzuhalten Diese Börsenordnung dient vor allem einer artgerechten und humanen Behandlung der Tiere auf der Börse.

## **Allgemeine Bestimmungen**

Diese Börsenordnung gilt für die Börse Offenburg und ist für Aussteller und Besucher verbindlich. Beginn und Ende der Börse ist 7.00 – 17.00 Uhr. Öffnungszeiten für Besucher 10.00 – 16.00 Uhr Verantwortlich für Organisation und Durchführung der Börse:  
Oliver Deinstorfer, Bahnhofstr. 15, 87616 Marktobendorf

Die Börse dient ausschließlich dem Verkauf und/oder Tausch von Reptilien, Amphibien, Wirbellosen und Kleinsäugetern sowie tierschutzgerechtes Zubehör und Fachliteratur unmittelbar durch den Anbieter. Gewerbsmäßige Züchter und Händler müssen im Besitz einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 TierSchG sein **und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzeigen sowie 2 Wochen vorher beim Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Kronenstraße 29, 77652 Offenburg vorlegen.**

**Alle Anbieter** müssen die

- durch die zuständige Behörde verfügten Auflagen, soweit sie die Anbieter betreffen
- relevanten tierschutzrechtlichen Bestimmungen und
- die Börsenordnung

kennen und sich vor Börsenbeginn auf ihre Einhaltung verpflichten

Das Anbieten von Tieren ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich

Anbieter, die Tiere in ungeeigneten Behältnissen anbieten, werden nicht zugelassen bzw. der Börse verwiesen.

Anbieter die Tiere anbieten, müssen eine Liste ausfüllen, in der Anzahl und Art der Tiere aufgeführt sind.

Nach Ende der Börse ist der **Stand sauber zu verlassen**, Kartonagen und Müll müssen mitgenommen werden.

**Für angebotene Tiere, Pflanzen und sonstige Gegenstände, Sachbeschädigungen, Diebstahl und Unfälle und Beschädigungen auf den Parkplätzen übernimmt der Veranstalter keine Haftung oder Verantwortung**

## **Allgemeine Durchführungsbestimmungen**

Der Besucherverkehr in den Börsenräumen beginnt um 10.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr

**Im gesamten Börsenbereich ist das Rauchen untersagt.**

Tiere, die nicht auf der Börse angeboten werden, dürfen nicht auf das Ausstellungsgelände mitgenommen werden.

Der Veranstalter sowie die Aufsichtspersonen sind gegenüber Ausstellern und Besucher weisungsberechtigt. Zuwiderhandlungen gegen die Börsenordnung und gegen die durch die zuständige Behörden verfügten Auflagen oder tierschutzrechtlichen Bestimmungen können zum Ausschluss von der Veranstaltung führen.

## Tierschutzrechtliche Bestimmungen

Sowohl für An- und Abtransport als auch für die zeitweise Unterbringung von nicht ausgestellten Exemplaren sind thermostabile Behälter, z.B. in Form von Styroporboxen, zu verwenden, die ggf. mittels Wärmeakku oder -flaschen temperiert werden müssen.

Die Behältnisse für die Tiere müssen den Angaben der Börsenleitlinie entsprechen.

Als Verkaufsbehältnisse sind nur solche Behältnisse zugelassen, die von ihrer Größe und den darin realisierbaren Umweltbedingungen den Ansprüchen der angebotenen Tiere gerecht werden.

Die Verkaufsbehältnisse müssen eine ausreichende Größe aufweisen, d. h. die Tiere müssen sich mindestens ungehindert umdrehen und in normaler Körperhaltung ruhen können. Als Faustregel gelten: Die kürzeste Kantenlänge der Behältnisgrundfläche (Länge bzw. Breite) bzw. bei nicht rechteckigen Behältnissen die kürzeste Strecke auf der Behältnisgrundfläche muss eine Länge aufweisen, die bei Echsen mindestens 1,5 x der Kopf-Rumpf-Länge (KRL), bei Schlangen mindestens 0,3 x der Gesamtlänge, bei Amphibien 1,5 x der Körperlänge (Gesamtlänge einschließlich Schwanz) und bei Schildkröten mindestens 2 x der Panzerlänge entspricht.

Diese Behältnisse müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein und vor jeder Wiederverwendung gereinigt und desinfiziert werden.

Zusätzlich ist folgendes zu beachten:

- a) geeignetes Bodensubstrat, für die Aufnahme von Ausscheidungen
  - b) ausreichende Belüftung, Wärmezufuhr und Beleuchtung
  - c) Die Betrachtung der Tiere darf nur von einer Seite oder durch den Deckel möglich sein, für geeignete Rückzugsmöglichkeit ( Wurzel, Pflanzenbüschel ) ist zu sorgen.
  - d) alle Tiere müssen in Einzelhaltung untergebracht sein, eine Belegung eines Behältnisses mit mehreren Tieren ist strengstens untersagt.
  - e) Das Aufeinanderstapeln von Verkaufsbehältnisse ist nicht zulässig.
  - f) Die Behältnisse sind gegen das Hineingreifen und die Entnahme durch Unbefugte zu sichern
  - g) Die Behältnisse, in denen Tiere untergebracht sind, müssen mindestens in Tischhöhe aufgestellt sein.
  - h) Die Größe der Behältnisse für Futtertiere bzw. die Besatzdichte von Futtertieren muss so bemessen sein, dass jedem der Tiere eine angemessene Mindestgrundfläche- und Höhe zur Verfügung steht. Ein Thermometer muss an jedem Stand verfügbar sein, an dem Reptilien angeboten werden.
3. Für jedes geschützte Tier sind die Originalpapiere mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
  4. Das Anbieten von Wildfängen ist untersagt.
  5. Der Verkäufer hat den Käufer auf die Meldepflicht von geschützten Tieren hinzuweisen.
  6. In der Zeitspanne zwischen dem Erwerb eines Tieres und der Abreise des Käufers muss das Tier am Verkaufsstand belassen werden.
  7. Unverträgliche Tiere müssen zu jeder Phase des Transports und der Börse getrennt gehalten werden.
  8. Das Anbieten von Futtertieren und Beutegreifern erfordert eine räumliche Trennung. Diese hat durch eine Trennung des Angebotsstands in zwei Segmente zu erfolgen.
  9. Jeder Anbieter von Tieren hat eine Anzahl geeigneter Behältnisse bereit zu halten, die er dem Käufer für den tiergerechten Transport zur Verfügung stellen kann.

### **Das Mitbringen von Gifttieren, die für den Menschen gefährlich sind, ist verboten.**

z. B. (alle Giftschlangen ; erheblich giftige Spinnen der Gattungen z. B.: Trechona, Atrax, Pediana Wirbellose z.B. Skorpione der Gattungen Mesobuthus)

### **Das Anbieten von anderen Tieren, die dem Menschen gefährlich werden können, ist verboten.**

z.B. (alle Panzerechsen; Warane:z.B. Wüstenwaran, Nilwaran, Wasserwaran; Hundertfüßer, Riesenläufer; Schnappschildkröten, Geierschildkröten)

8. Das Beklopfen und Schütteln der Tierbehälter ist untersagt.

9. Ausgestellte Tiere sind ständig vom Besitzer zu beaufsichtigen, im Bedarfsfall hat er eine andere sachkundigen Person zu beauftragen.

10. Die Tiere müssen sich spätestens um 9.30 in den dafür vorgesehenen Verkaufsbehältnissen befinden, Anbieter von Tieren müssen das Börsengelände um 17.00 verlassen haben.

11. Kranke, verletzte, geschwächte, abgemagerte oder solche Tiere, bei den Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere § 6 (Amputation) oder § 11b (Qualzucht) festzustellen sind, gestresste Tiere oder Tiere mit sonstigen erheblichen Verhaltensauffälligkeiten, dürfen nicht auf das Veranstaltungsgelände gebracht werden. Wird ein solches Tier während der Veranstaltung beobachtet, muss es umgehend abgesondert und im Bedarfsfall behandelt werden.

12. Bei Tombolas dürfen keine Tiere oder befruchtete Eier als Preise vergeben werden.

13. An Kinder und Jugendliche bis zum Vollendeten 16. Lebensjahr dürfen Tiere nur im Beisein und mit Einwilligung von Erziehungsberechtigten abgegeben werden.

14. Das Herausnehmen der Tiere aus den Behältnissen darf nur durch den Anbieter bei Vorliegen eines triftigen Grundes, z.B. einer ernsten Kaufabsicht, erfolgen. Nicht statthaft ist das Herausnehmen zu Werbezwecken oder ein Herumreichen unter den Besuchern.

15. Jungtiere, die noch nicht entwöhnt sind, oder Tiere die noch nicht selbständig sind und kein Futter und Wasser aufnehmen können, dürfen nicht angeboten werden. Dies gilt auch für Mäuse und Ratten.

16. Geschlechtsbestimmungen mit Hilfsmitteln dürfen nicht durchgeführt werden.

17. Tierarzt für die Veranstaltung ist

Dr. Helge Behnke  
Im Untergraben 58/2  
79211 Denzlingen

Sein Tisch befindet sich direkt neben dem Eingang. Er ist auch über die Telefonnummer 0171-95 99 181 des Veranstalters erreichbar.

### **Ergänzende Bestimmungen für Kleinsäuger**

Behälter dürfen nur so dicht besetzt werden, dass mindestens die Hälfte des Behälterbodens frei bleibt. Die Breite oder Tiefe des Verkaufsbehältnisses muss die mind. 1,5-fache Körperlänge des Tieres betragen, die andere Seite muss der Körperlänge entsprechen. Bei Gruppenhaltung sind diese Angaben mit der Zahl der Tiere im jeweiligen Verhältnis zu multiplizieren. Sozial lebende Kleinsäuger, z.B. Farbmäuse, Farbratten, Rennmäuse sollen mindestens paarweise abgegeben werden. Streifenhörnchen leben solitär und verteidigen den Bereich um ihren Bau. Sie sind deshalb einzeln anzubieten. Bei Meerschweinchen muss die Mindestgröße des Käfigs 50 x 50 x 40 cm betragen und max. dürfen zwei Erwachsene, miteinander vertraute, Tiere ausgestellt werden. Für jedes weitere Tier ist 50% an zusätzlicher Bodenfläche vorzuhalten. Bei Einzeltierhaltung beträgt die Mindestgröße 40 x 40 x 40 cm.

Weissbauchigel sind Einzelgänger und dürfen generell nur einzeln angeboten werden. Mindestgröße des Verkaufsbehälters beträgt 40 x 40 x 40 cm

**Den Tieren müssen geeignetes Einstreu, Futter, Tränke und genügend große Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Dies gilt selbstverständlich auch für Reptilien und Amphibien.**

### **Beratung und Information:**

**Name und Anschrift des Anbieters sind an gut sichtbarer Stelle unmittelbar auf dem Angebotsplatz anzubringen. Darüber hinaus sind die Verkaufsbehältnisse in geeigneter Form mit Hinweisschilder zu versehen, aus denen folgende Angaben zu entnehmen sind:**

- **Name der Tierart (wissenschaftlich und deutsch)**
- **Herkunft**
- **Geschlecht, soweit bekannt**
- **Haltungsvoraussetzungen und Pflegehinweise, z.B. Vergesellschaftung, Temperatur, Klima**
- **Adultgröße**
- **Fütterungshinweise ( bei Nahrungsspezialisten )**
- **Schutzstatus nach Artenschutzrecht**
- **Geburts- bzw. Schlupfdatum, soweit bekannt**
- **gegebenenfalls Preis bzw. Tauschwert**

**Der Anbieter hat den Käufer bzw. Tauschpartner über die Haltungs- Fütterungs- und Pflegebedingungen der angebotenen Tiere fachkundig zu beraten. Tieranbieter müssen die Käufer auf eine mögliche Trächtigkeit der Tiere hinweisen.**

Tierarzt in Rufbereitschaft für die Veranstaltung ist

Dr. Helge Behnke  
Im Untergraben 58/2  
79211 Denzlingen  
Tel. 07666/8846359

Die Börsenleitung ist am Veranstaltungstag unter der Rufnummer **0171-95 99 181** zu erreichen.